

# Deutscher Dachverband für Psychotherapie DVP e.V

## Informationsmaterial

### GRUNDSATZ 5: PATIENTENWOHL

Genereller Grundsatz: Psychotherapeutisch Tätige respektieren die Integrität und schützen das Wohlergehen aller Personen, mit denen sie arbeiten. Sofern Konflikte zwischen Patienten und beruflichen Institutionen bestehen, legen psychotherapeutisch Tätige ihre Ansichten, Loyalitäten und Verantwortlichkeiten eindeutig dar und informieren alle Beteiligten über ihre Verbindlichkeiten. Psychotherapeutisch Tätige informieren ihre Klienten umfassend über Art und Ziel aller Bewertungs-, Behandlungs- und Ausbildungsvorgänge und erkennen die Freiwilligkeit der Teilnahme für Patienten, Studierende, Auszubildende und Forschungsteilnehmer an. Der Beginn oder die Fortsetzung psychotherapeutischer Behandlung durch Zwang oder Nötigung ist unethisch.

Grundsatz 5.a: Psychotherapeutisch Tätige sind sich ihrer eigenen Bedürfnisse sowie ihrer einflussreichen Position gegenüber Patienten, Studierenden, Forschungsteilnehmern und Mitarbeitern stets bewusst. Das Vertrauen und die Abhängigkeit dieser Personen darf zu keinem Zeitpunkt missbraucht werden. Psychotherapeutisch Tätige vermeiden zwischenmenschliche Beziehungen, die ihr berufliches Urteilsvermögen beeinflussen oder die Gefahr von Ausbeutung steigern könnten. Derartige Beziehungen beinhalten insbesondere die Behandlung von Angestellten, Studierenden, Auszubildenden, engen Freunden oder familienangehörigen sowie die Forschung über Mitglieder dieser Personengruppen. Sexuelle Beziehungen oder Intimitäten mit diesen Personengruppen sowie mit Forschungsteilnehmern sind unethisch.

Grundsatz 5.b: Sofern die Behandlung eines Patienten auf Wunsch eines Dritten durchgeführt wird, ist es die Verantwortung des psychotherapeutisch Tätigen, seine Beziehungen zu allen Beteiligten jederzeit moralisch und ethisch einwandfrei zu erhalten.

Grundsatz 5.c: Falls die Anforderungen einer Organisation vom psychotherapeutisch Tätigen eine Verletzung dieser Grundsätze erfordern, klärt er den Interessenkonflikt bestmöglich auf und informiert alle Beteiligten über ihre ethischen Verantwortung und entsprechendes, angemessenes Handeln.

Grundsatz 5.d: Finanzielle Absprachen werden im Vorfeld und im Interesse der Klienten, Studierenden oder Forschungsteilnehmer getroffen; sie sollen weiterhin für diese nachvollziehbar sein. Für die Weiter-Überweisung von Patienten aus beruflichen Gründen wird keinerlei Honorar fällig. Ein Anteil der psychotherapeutischen Tätigkeit sollte ehrenamtlichen oder gering entlohnten Tätigkeiten gewidmet sein.

Grundsatz 5.e: Psychotherapeutisch Tätige beenden eine klinische oder beratende Therapie umgehend, sobald der Klient dies wünscht oder keinerlei Nutzen für den Patienten (mehr) erkennbar ist. In diesem Fall wird der Patient über alternative Anlaufstellen oder mögliche Hilfsmaßnahmen informiert.